

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde den Beteiligten bekannt gegeben.

Abdruck

Rheinland-Pfalz

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Rheinpfalz**

Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung

Flurbereinigung Neustadt-Diedesfeld VII

Az.: 41043-HA2.3.

67433 Neustadt, den 15.01.2008

Konrad-Adenauer-Str. 35

Telefon: 06321/671-1115

Telefax: 06321/671-1250

E-Mail: landentwicklung-rheinpfalz@dlr.rlp.de

Internet: www.dlr.rlp.de

Änderungsbeschluss

I. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 23.08.2007 festgestellte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Neustadt-Diedesfeld VII, kreisfreie Stadt Neustadt a. d. W., wie folgt geändert:

Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Diedesfeld

Flurstücke Nrn. 1513 und 1514

II. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der unter Nr. I. angegebenen Änderungen festgestellt.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Gebiet wurde mit Beschluss vom 23.08.2007 abgegrenzt. Bei der weiteren Verfahrensbearbeitung ergaben sich Gründe für eine Änderung des Verfahrensgebietes.

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 47 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Verkleinerung von etwa 0,1 ha.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546); zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I Seite 2354).

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind damit gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes und zur katastertechnischen Herstellung der Verfahrensgrenze ist der Ausschluss der unter Nr. I angegebenen Grundstücke aus dem Verfahrensgebiet erforderlich.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes.
Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

***Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die
Rechtsmittelfristen richten sich nach der Bekanntgabe an die Betroffenen.***

Im Auftrag
gez.
Gregor Kien